



# Menschlicher Anzeiger

Amtsblatt für die Stadt Arnstadt und deren Ortsteile

Jahrgang 25

Samstag, 30. Mai 2015

Nr. 5

Impressum: Herausgeber: Stadt Arnstadt, Markt 1, 99310 Arnstadt • Druck und Verlag sowie Anzeigenannahme:  
Barthel-Druck Arnstadt, Alte Feldstraße 7, 99310 Arnstadt, Tel.: 03628/61260, Fax: 612666, <http://www.barthel-druck.de>  
e-mail: [barthel@barthel-druck.de](mailto:barthel@barthel-druck.de) Erscheinungsweise: in der Regel monatlich, kostenlose Zustellung an alle Haushalte  
Verbreitungsgebiet: Stadt Arnstadt und deren Ortsteile.  
Einzelbezug über Stadt Arnstadt, Bürger- und Stadtratsbüro, Markt 1, Tel.: 7 45-7 85 gegen Erstattung der Portogebühren möglich.  
Besuchen Sie uns im Internet: <http://www.arnstadt.de>, e-mail: [rathaus@arnstadt.de](mailto:rathaus@arnstadt.de)



## INDUSTRIE ERLEBEN Ein Abend am Erfurter Kreuz

Immer wieder ist es zu hören – „Viele Arnstädter wissen gar nicht, was für interessante Firmen vor den Toren der Stadt existieren und wie diese ihr Geld verdienen.“ Um diese Informationslücke zu füllen, empfiehlt die Stadtverwaltung Arnstadt **INDUSTRIE ERLEBEN 2015**. Das Event wurde von der Initiative Erfurter Kreuz initiiert und findet in diesem Jahr zum dritten Mal **am Freitag, 3. Juli 2015, in der Zeit von 17.00 - 22.00 Uhr** statt. Die Veranstaltung bietet interessierten Besuchern die Möglichkeit, zahlreiche Unternehmen am Erfurter Kreuz hautnah zu erleben und mehr über die Firmen, Arbeitsplätze, Perspektiven und den Industriestandort selbst zu erfahren.

Dieses von den Mitgliedsfirmen organisierte Event wird wieder, wie 2013, tausende Besucher in das Gewerbegebiet ziehen.

Hier finden die Besucher Ansprechpartner zu allen Unternehmen, die zur Initiative Erfurter Kreuz gehören. In einem Informationszelt können die Besucher das Gespräch an den zahlreichen Firmenständen suchen und sich informieren.

Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, ausgewählte Firmen direkt zu besichtigen. Für die Besucher steht ab dem 05.06.2015 ein Online-Reservierungsportal zur Verfügung, über das die Firmenbesichtigungen „gebucht“ werden können.

Insgesamt waren 2013 ca. 5.000 Besucher im Industriegebiet unterwegs und die starke Resonanz spricht für sich – Wir wünschen der **INDUSTRIE ERLEBEN 2015** viel Erfolg!

Eine Veranstaltung der Mitgliedsunternehmen der Initiative Erfurter Kreuz e.V.

# INDUSTRIE ERLEBEN

EIN ABEND AM ERFURTER KREUZ

UNTERNEHMEN  
ARBEITSPLÄTZE  
PERSPEKTIVEN

**3. JULI 2015**

**17.00 - 22.00 UHR**

AM LÜTZER FELD · ARNSTADT



Eintrittskarten für die Firmenbesichtigungen  
online reservieren

[www.iek-industrieerleben.de](http://www.iek-industrieerleben.de)

AMTLICHER TEIL

## EINLADUNG



Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu einer öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung ein.

### 11. Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, dem 04.06.2015

**Beginn:** 16:00 Uhr  
**Ort:** Brauhausstraße 1 - 3, 99310 Arnstadt  
**Raum:** **Stadtbrauerei,  
Stadthalle – Tagungsraum**

#### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil:

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungs- und termingemäßen Einladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift der 10. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt am 23.04.2015 (öffentlicher Teil)  
(Beschlussvorlagen-Nr: 2015/0189)  
Einreicher: Bürgermeister
- 4 Tätigkeitsbericht des Bürgermeisters und Beschlusskontrolle
  - 4.1 Bebauungsplan Arnstadt „i49“ - Information zum Verfahrensstand
  - 4.2 Bericht zum Beschluss-Nr. 2015/0152 - WAZV Arnstadt und Umgebung erhöht Wasser- und Abwassergebühren zum 1. Januar 2015  
BE: Herr Wolfgang Treyße, Werkleiter WAZV Arnstadt und Umgebung
- 5 Anfragen der Mitglieder des Stadtrates
- 6 Richtlinie zur Gewährung und Verwendung von Zuwendungen an die Fraktionen des Stadtrates der Stadt Arnstadt (Fraktionsgeldrichtlinie)  
(Beschlussvorlagen-Nr: 2015/0192)  
Einreicher: Bürgermeister

- 7 Erhalt des Betriebes der Wettkampfkegelbahn in Arnstadt  
(Beschlussantrag-Nr: 2014/088)  
Einreicher: Fraktion DIE LINKE.
- 8 Arbeitsstand Umsetzung Beschluss 2014/0912 vom 13. März 2014 - Sportevent „Hochsprung mit Musik“ erhalten und weiterführen  
(Beschlussantrag-Nr: 2014/089)  
Einreicher: Fraktion DIE LINKE.
- 9 Prüfung der Vergabe von Gutachteraufträgen ohne haushaltsrechtliche Ermächtigung  
(Beschlussantrag-Nr: 2015/0154)  
Einreicher: Fraktion DIE LINKE.
- 10 Engere Einbindung des Finanzausschusses während der vorläufigen Haushaltsführung  
(Beschlussantrag-Nr: 2015/0183)  
Einreicher: Fraktion der CDU
- 11 Änderung des Beschlusses-Nr. 2014/024 - Berufung von sachkundigen Bürgern in die Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Arnstadt auf Vorschlag der Fraktion der SPD (Werkausschuss für den Kulturbetrieb)  
(Beschlussantrag-Nr: 2015/0197)  
Einreicher: Fraktion der SPD.
- 12 Bestätigung der Eckpunkte für die Erstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes (HKK)  
(Beschlussantrag-Nr: 2015/0198)  
Einreicher: Fraktion DIE LINKE.
- 13 Information über das Konsolidierungskonzept für die Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Arnstadt mbH (WBG)  
(Beschlussantrag-Nr: 2015/0199)  
Einreicher: Fraktion DIE LINKE.
- 14 Städtebauliche Rahmenbedingungen für die geplante Bebauung der Grundstücke in der Gemarkung Arnstadt, Flur 3, Flurstücke 638, 641 und 1466/639 (Obergassee-/Mittelgassee)  
(Beschlussantrag-Nr: 2015/0200)  
Einreicher: Fraktion DIE LINKE.
- 15 Übergabe Tonaufnahme des Ausschusses für Rechnungsprüfung, Bürgerfragen und Ordnungsangelegenheiten vom 15. April 2015  
(Beschlussantrag-Nr: 2015/0201)  
Einreicher: Fraktion DIE LINKE.

- 16 Einwohnerfragen/Einwohneranliegen Gemäß § 10 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Arnstadt sowie die Ortsteilräte der Stadt Arnstadt haben die Einwohnerinnen und Einwohner gegen **18:00 Uhr** die Gelegenheit, Fragen zu Angelegenheiten der Stadt an den Stadtrat und den Bürgermeister zu stellen bzw. Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.

### Nichtöffentlicher Teil:

- 17 Genehmigung der Niederschrift der 10. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt am 23.04.2015 (nichtöffentlicher Teil)  
(Beschlussvorlagen-Nr: 2015/0190)  
Einreicher: Bürgermeister
- 18 Vergabe nach VOL  
Auftrag zur Reinigung öffentlicher Toiletten im Stadtgebiet / Jahresvertrag - 2015/06/10  
(Beschlussvorlagen-Nr: 2015/0191)  
Einreicher: Bürgermeister
- 19 Zustimmung zur Änderung des Erbbaurechtsvertrages sowie Zustimmung zum Verkauf des Grundstückes in der Gemarkung Arnstadt, Flur 39, Flurstück 410/7 (Stadttilmer Straße 66) unter Aufhebung des oben genannten Erbbaurechts  
(Beschlussvorlagen-Nr: 2015/0194)  
Einreicher: Bürgermeister
- 20 Zustimmung zum Verkauf der stadteigenen Grundstücke in der Gemarkung Arnstadt, Flur 3, Flurstücke 638, 641 und 1466/639 (Ober-/Mittelgasse) im Ergebnis einer öffentlichen Ausschreibung  
(Beschlussvorlagen-Nr: 2015/0193)  
Einreicher: Bürgermeister

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Dill  
Bürgermeister

### **Erneute Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung**

B VI/2015/0147

Auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassungen der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), hat der Stadtrat der Stadt Arnstadt in seiner Sitzung am 19.02.2015 folgende Änderungen zur Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

#### **1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Arnstadt über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Stadt Arnstadt (Vergnügungssteuersatzung)**

**vom 13.05.2015**

#### **Artikel 1**

1. Der § 1 erhält folgende Fassung:  
Die Stadt Arnstadt erhebt eine Vergnügungssteuer auf Spielautomaten sowie Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte (im Folgenden nur noch Spielgeräte genannt) und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach den Bestimmungen dieser Satzung.
2. Der § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
Der Aufsteller *und jeder zur Anzeige oder zur Meldung nach § 9 Absatz 2 Verpflichtete* haften, soweit sie nicht ohnehin Steuerschuldner nach Abs. 1 sind, neben diesem für die Steuerschuld. *Aufsteller ist derjenige, für dessen Rechnung das Gerät aufgestellt wird.*
3. Der § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
Bemessungsgrundlage für die Steuer ist:
  - a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit *und* manipulationssicherem Zählwerk die *Nettokasse*. (*Die Nettokasse wird durch das Herausrechnen der Umsatzsteuer aus der Bruttokasse errechnet. Die Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Prüf-/Testgeld, Falschgeld und Fehlgeld. Bei Verwendung von Chips, Weiterspielmarken sog. Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.*)
  - b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit der nachweisliche Kasseneinhalt.

(Bei Apparaten ohne Geldeinwurf stellen die vom Spieler aufgewendeten Entgelte den Kasseneinhalt dar.)

4. Der § 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
Die Steuer beträgt je Spielgerät und angefangenem Kalendermonat

- a) je Gerät mit Gewinnmöglichkeit
- a.a) in Räumen nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a der *Nettokasse*, jedoch höchstens 15 v. H. 175,00 EUR;
- a.b) in sonstigen Räumen der *Nettokasse* nach § 2 Abs. 1 Buchstaben b und c sowie Abs. 2, jedoch höchstens 15 v. H. 125,00 EUR;
- b) je Gerät ohne Gewinnmöglichkeit des Kasseneinhaltes 15 v. H.
- b.a) in Räumen nach § 2 Abs.1 Buchstabe a jedoch höchstens 100,00 EUR
- b.b) in sonstigen Räumen nach § 2 Abs. 1 Buchstaben b und c sowie Abs. 2 jedoch höchstens 50,00 EUR;
- c) je Gerät, mit dem sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, der *Nettokasse* jedoch höchstens 25 v. H. 600,00 EUR.

5. Der § 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
In den Fällen des § 5 Abs. 1 Buchstabe a, in denen die *Nettokasse* nicht nachgewiesen werden kann oder aus sonstigen Gründen fehlt, gelten die in Abs. 1 genannten Höchstbeträge zugleich als Festbeträge.

6. Im § 7 Absatz 1 wird zwischen dem ersten und dem zweiten Satz eingefügt:  
*In begründeten Ausnahmefällen kann der Antrag bis zum 31.12. für das Folgejahr gestellt werden.*

7. Der § 7 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:  
Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie ein er-

neuter Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind *nicht rückwirkend und* jeweils nur zu Beginn eines Kalenderjahres zulässig.

8. Der § 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
Der Steuerpflichtige ist gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a Thüringer Kommunalabgabengesetz i. V. m. § 149 Abgabenordnung verpflichtet, bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Monats (Steueranmeldezeitraum) eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck getrennt nach Spielgeräten mit bzw. ohne Gewinnmöglichkeit abzugeben, in der er die Steuer für den Steueranmeldezeitraum selbst zu berechnen hat. Die Steuer ist *am 25. Tag nach Ablauf des Steueranmeldezeitraumes fällig.*

9. Im § 8 Absatz 4 werden folgende Worte ersetzt:  
„Bruttokasse“ durch „*Nettokasse*“

10. Im § 8 Absatz 5 Satz 2 wird der 2. Halbsatz gestrichen. Danach wird Satz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:  
*Der festgesetzte Steuerbetrag bzw. Unterschiedsbetrag ist drei Tage nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.*

11. Im § 8 Absatz 7 wird das Wort „Bruttokasse“ durch das Wort „*Nettokasse*“ ersetzt.

## Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung tritt zum 01.04.2015 in Kraft.

Arnstadt, den 13.05.2015  
Stadt Arnstadt

- Siegel -

Alexander Dill  
Bürgermeister

### Genehmigungsvermerk:

Die vorstehende Satzung ist dem zuständigen Landratsamt des ILM-Kreises als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 23.02.2015 zur Genehmigung vorgelegt worden; die Eingangsbestätigung des Landratsamtes ist der Stadt Arnstadt am 03.03.2015 zugegangen. Der Genehmigungsbescheid des Landratsamtes vom 05.03.2015 (AZ 092.6232 04) ist der Stadt Arnstadt am 06.03.2015 zugegangen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Geltendmachung von Verstößen:

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Arnstadt, Der Bürgermeister, Markt 1, 99310 Arnstadt, schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 (4) Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung – Thüringer Kommunalordnung – ThürKO).

Arnstadt, 13. Mai 2015

- Dienstsiegel -

Alexander Dill  
Bürgermeister

### **Beschluss-Nr. 2014/035 vom 19.02.2015**

### **2. Neufassung der Satzung der Stadt Arnstadt über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft (Kita-Benutzungssatzung – KitaBenS)**

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt die als Anlage beigefügte 2. Neufassung der Satzung Stadt Arnstadt über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft (Kita-Benutzungssatzung – KitaBenS).

Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

### **B VI/2014/035 Stadt Arnstadt**

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) vom 16.12.2005 (GVBl. S. 365, bereinigt im GVBl. 2006 S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/2014 vom 31.01.2013 (GVBl. S. 22) hat der Stadt-

rat der Stadt Arnstadt in seiner Sitzung am 19.02.2015 die 2. Neufassung der Satzung der Stadt Arnstadt über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft beschlossen:

### **2. Neufassung der Satzung der Stadt Arnstadt über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft (Kita-Benutzungssatzung – KitaBenS) vom 22. Mai 2015**

#### Inhaltsübersicht

- § 1 Kindertageseinrichtungen
- § 2 Träger und Rechtsform
- § 3 Kreis der Berechtigten
- § 4 Betreuungsjahr
- § 5 Aufnahme
- § 6 Betreuungszeiten
- § 7 Verpflegung
- § 8 Pflichten der Eltern
- § 9 Gesundheitsvorsorge
- § 10 Aufsichtspflicht
- § 11 Pflichten des pädagogischen Fachpersonals
- § 12 Verhalten bei Unfällen, Versicherung
- § 13 Elternbeirat
- § 14 Ausschluss eines Kindes
- § 15 Vertragsänderung, Vertragsende, Kündigung
- § 16 Gespeicherte Daten
- § 17 Inkrafttreten

#### **§ 1**

#### **Kindertageseinrichtungen**

- (1) Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind Einrichtungen gemäß § 1 Absatz 1 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes (ThürKitaG) in Trägerschaft der Stadt Arnstadt. In diesen können Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Arnstadt haben, regelmäßig ganztägig oder halbtags durch pädagogisches Fachpersonal betreut werden.
- (2) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

#### **§ 2**

#### **Träger und Rechtsform**

- (1) Die Stadt Arnstadt betreibt Kindertageseinrichtungen im Sinne des ThürKitaG in Verbindung mit den hierzu ergangenen Ausführungsverordnungen (Thüringer Kindertageseinrichtungsverordnung –

ThürKitaVO) als öffentliche Einrichtung.

- (2) Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Es endet mit Vertragsende, durch Vertragskündigung oder einseitigen Abschluss des Kindes.

### § 3

#### Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Arnstadt ihren Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechts haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen. Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung besteht nach § 2 ThürKitaG nur für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr.
- (2) Für Kinder unter einem Jahr wird ein bedarfsgerechtes Platzangebot nach Maßgabe des Haushaltes der Stadt Arnstadt angeboten. Übersteigt die Nachfrage nach Krippenplätzen das bereitstehende Betreuungsangebot, erfolgt die Aufnahme nach folgenden Kriterien:
- vorrangig von Kindern, deren Betreuung aus sozialen und/oder pädagogischen Gründen dringend notwendig ist,
  - bei Erwerbs- und Berufstätigkeit oder Ausbildung der Eltern,
  - sodann nach dem Zeitpunkt der Anmeldung, wobei zeitlich frühere Anmeldungen Vorrang vor zeitlich späteren haben.
- Im Übrigen bestimmen sich die Aufnahmekriterien nach § 2 Absatz 1 Satz 5 ThürKitaG. Sollte sich die Situation eines Krippenkindes, die zu seiner Aufnahme geführt hat, so verändern, dass die Aufnahmekriterien nicht mehr erfüllt sind, kann die Stadt Arnstadt das Benutzungsverhältnis durch Einzelfallentscheidung beenden.
- (3) Der Besuch der Kindertageseinrichtungen ist freiwillig.
- (4) Eine Aufnahme von Kindern, die ihren Wohnsitz außerhalb des Gebietes der Stadt Arnstadt und deren Ortsteile haben, kann auf Grund des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern nach § 4 ThürKitaG nur erfolgen, wenn verfügbare Plätze vorhanden sind.
- (5) Für die Betreuung von Kindern, deren Eltern ihren festen Wohnsitz während des Benutzungsverhältnisses außerhalb des Gebietes der Stadt Arnstadt und deren Ortsteile verlegen, endet das Benutzungsverhältnis spätestens am Ende des Betreuungsjahres, in dem die Wohnsitzänderung erfolgt ist, im Wege der einseitigen (Vertragskündigung) oder einvernehmlichen (Vertragsaufhebung) Beendigung. Absatz 4 bleibt davon unberührt.

- (6) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten eines Kindes.

### § 4

#### Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.

### § 5

#### Aufnahme

- (1) Auf Basis des Rechtsanspruches nach dem ThürKitaG wird den Eltern unaufgefordert durch die Verwaltung eine Kita-Karte zugesandt. Unter Vorlage dieser Karte melden die Eltern ihr Kind für den Besuch in einer Kindertageseinrichtung bei der Leitung der Kindertageseinrichtung ihrer Wahl durch Vorlage der gültigen Kita-Karte an. Die Anmeldung für die Kinderkrippe erfolgt direkt bei der Kindertagesstättenverwaltung der Stadtverwaltung Arnstadt.
- (2) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden. Der Bedarf ist durch die Eltern in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor der gewünschten Aufnahme sowohl dem Träger der gewünschten Einrichtung als auch der Wohnsitzgemeinde mitzuteilen. Zudem muss die Wohnsitzgemeinde bestätigen, dass die entsprechenden Betriebskosten nach § 18 Abs. 6 ThürKitaG durch sie getragen werden. Dieser Nachweis ist durch die Eltern beizubringen. Die Betreuung kann nur für die Dauer eines Betreuungsjahres erfolgen. Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern ihren Wohnsitz außerhalb des Gebietes der Stadt Arnstadt zu verlegen und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, soll dies der zukünftigen Wohnsitzgemeinde durch die Eltern ebenfalls in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor dem geplanten Umzug mitgeteilt werden. Das Benutzungsverhältnis endet spätestens am Ende des Betreuungsjahres, in dem die Wohnsitzänderung erfolgt ist im Wege der einseitigen oder einvernehmlichen Beendigung.
- (3) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der örtlichen Jugendhilfe des Kindes übernommen werden.

- (4) Die Eltern sind verpflichtet, bei der Anmeldung wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind. Alle Änderungen der bei der Anmeldung erhobenen personenbezogenen Daten sind der Verwaltung oder der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Werden Daten verweigert, unvollständig oder unrichtig gemacht, kann der Abschluss eines Benutzungsvertrages abgelehnt werden.
- (5) Die verbindliche Aufnahme erfolgt nach Unterzeichnung eines Benutzungsvertrages durch die Eltern. Das im Benutzungsvertrag ausgewiesene Datum der Aufnahme ist mit dem Beginn des Benutzungsverhältnisses identisch.
- (6) Vor der ersten Aufnahme eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Stadt Arnstadt ist durch eine amtsärztliche bzw. ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind gesundheitlich geeignet sowie von ansteckenden Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) frei ist. Die ärztliche Bescheinigung darf nicht älter als zwei Wochen sein, gerechnet ab dem ersten Aufnahmetag. Kinder, die an ansteckenden Krankheiten nach dem IfSG leiden, werden nicht aufgenommen.
- (7) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit einer Eingewöhnungszeit, die in Absprache mit der Leitung der Einrichtung individuell entsprechend der pädagogischen Konzeption der Kindertageseinrichtung gestaltet wird.
- (8) Die aufgenommenen Kinder werden in altershomogenen oder altersgemischten Gruppen betreut. Über die Gruppenbildung entscheidet die Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten auf der Grundlage des zur Verfügung stehenden Fachpersonals und der vorhandenen räumlichen Bedingungen sowie nach den Regelungen der Thüringer Kindertageseinrichtungsverordnung (ThürKitaVO).

## **§ 6 Betreuungszeiten**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind an Werktagen in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 6:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. Die detaillierten Öffnungszeiten sind in der jeweiligen Hausordnung der Kindertageseinrichtungen geregelt.
- (2) Die Eltern haben die Möglichkeit zwischen einer Ganztags- und Halbtagesbetreuung zu wählen:
  1. ganztags, wobei der Betreuungsumfang 10 Stunden nicht überschreiten soll

2. halbtags (nicht mehr als 5 Stunden) ab Öffnung der Kindertageseinrichtungen bis einschließlich Mittagessen.
- (3) Die Kinder sollen die Einrichtung regelmäßig besuchen. Zur Sicherstellung eines geordneten Tagesablaufes und zur Gewährleistung der Teilnahme aller Kinder an den Bildungs- und Spielangeboten sind die Eltern angehalten, ihre Kinder bis spätestens 9:00 Uhr zu bringen.
- (4) An Samstagen, Sonn- und Feiertagen, am 24.12. und 31.12. bleiben die Kindertageseinrichtungen geschlossen. Eine tageweise Schließung der Kindertageseinrichtungen bei „Brückentagen“, baulichen Maßnahmen und zu Fortbildungsmaßnahmen ist möglich. Die Eltern werden rechtzeitig, jedoch mindestens sechs Wochen vor Beginn der Maßnahme informiert. Bei anderen notwendig werdenden Schließungen erfolgt die Information der Eltern unverzüglich. Im Falle von Schließungen ist die Stadt Arnstadt während dieser verpflichtet, bei Nachweis eines als dringend begründeten Betreuungsbedarfes im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten Ausweichplätze bereitzustellen.
- (5) Die Kindertageseinrichtungen können pro Jahr an zwei Werktagen zum Zwecke der Fortbildung der Mitarbeiter/innen geschlossen werden. Die Festlegung dieser Schließung wird den Eltern in der Regel mindestens drei Monate vorher über Aushang in den Kindertageseinrichtungen bekannt gemacht.

## **§ 7 Verpflegung**

- (1) Es wird in allen Kindertageseinrichtungen ein warmes Mittagessen, bestehend aus einer altersentsprechenden, gesunden, vitamin- und abwechslungsreichen Mahlzeit, angeboten. Die Kosten für die Verpflegung sind von den Eltern zu tragen.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Essensversorgung in den Kindertageseinrichtungen schließen die Eltern mit dem Versorger einen privatrechtlichen Vertrag ab. Nimmt ein Kind nicht an den angebotenen Mahlzeiten teil, so ist es nach dem Frühstück zu bringen oder vor dem Mittagessen/der Vesper abzuholen.

## **§ 8 Pflichten der Eltern**

- (1) Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist

und im Notfall benachrichtigt werden kann (bevollmächtigte Person). Diese Erklärung kann nur schriftlich widerrufen oder geändert werden.

Im Benutzungsvertrag ist durch die Eltern anzugeben, welche Möglichkeiten bestehen, die Eltern zu benachrichtigen (aktuelle Privat- und Dienstanschrift sowie entsprechende Telefonnummern). Änderungen zu diesen Angaben sind stets unaufgefordert gegenüber der Leitung der jeweiligen Einrichtung bekanntzugeben.

- (2) Die Eltern übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Fachpersonal der Kindertageseinrichtung und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit wieder beim Fachpersonal der Einrichtung ab.  
Wird ein Kind nicht innerhalb der unter § 6 benannten regulären Betreuungszeit abgeholt, so wird das Kind zu Lasten der Eltern kostenpflichtig weiter betreut. Bei mehrmaliger Überschreitung der regulären Betreuungszeit kann nach vorheriger Androhung ein Entgelt nach Maßgabe der Kita-Gebührensatzung (KitaGebS) berechnet werden. Entsprechend der Hausordnung wird das Kind dann im Kinder- und Jugendtreff der Stadt Arnstadt weiter betreut. Die Kosten für erforderliche Aufwendungen tragen die Eltern.
- (3) Bei Abwesenheit des Kindes ist das pädagogische Fachpersonal der Kindertageseinrichtung unverzüglich, spätestens jedoch bis 9:00 Uhr des ersten Fehltag, zu informieren.  
Bei unentschuldigtem Fehlen eines Kindes kann nach Ablauf einer einmonatigen ununterbrochenen Fehlzeit anderweitig über den Platz verfügt werden.
- (4) Die Eltern sollen im Interesse des Kindes und einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit an den Elternversammlungen teilnehmen und mit dem pädagogischen Fachpersonal in Fragen der Erziehung zusammenarbeiten.
- (5) Für die Benutzung einer Kindertageseinrichtung ist von den Eltern eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu entrichten. Die Eltern haben die Satzungsbestimmungen einschließlich der Gebührensatzung einzuhalten.
- (6) Die Hausordnung der jeweiligen Kindertageseinrichtung ist für die Eltern verbindlich.

### § 9

#### Gesundheitsvorsorge

- (1) Erkrankte Kinder mit einer ansteckenden Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz sind vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen. Im Zweifelsfall entscheidet der Amtsarzt.  
Nach jeder Erkrankung im Sinne des Satzes 1 muss

vor einem Wiederbesuch der Einrichtung eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung in der Kindertageseinrichtung vorgelegt werden.

- (2) Bei einem Verdacht oder offenem Auftreten einer ansteckenden Krankheit haben die Eltern unverzüglich die Leitung oder das pädagogische Fachpersonal der Kindertageseinrichtung zu unterrichten.  
Bei jeder ansteckenden Krankheit (z.B. Erbrechen, Durchfall) oder einem Verdacht kann eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung durch die Leitung verlangt werden.
- (3) Werden vom pädagogischen Fachpersonal Symptome einer Erkrankung eines Kindes festgestellt, werden die Eltern unverzüglich informiert. Sie sind verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen oder für Abholung zu sorgen.
- (4) In der Regel werden durch das pädagogische Fachpersonal keine Medikamente an die Kinder verabreicht. In Ausnahmefällen können Notfallpräparate aufgrund einer schriftlichen Beauftragung durch die Eltern in Verbindung mit einer ärztlichen Anweisung durch das eingewiesene pädagogische Fachpersonal gegeben werden. Die schriftliche Anweisung des behandelnden Arztes muss eindeutig und präzise sein. Die Präparate werden nur in Originalverpackungen angenommen. Die Medikamente werden unter Verschluss gehalten.
- (5) Erwachsene, die an einer übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz leiden, dürfen die Kindertageseinrichtungen nicht betreten.

### § 10

#### Aufsichtspflicht

- (1) Die Betreuung und somit die Rechtspflicht zur Aufsicht über die Kinder beginnt mit der körperlichen Übernahme der Kinder durch das pädagogische Fachpersonal innerhalb der Kindertageseinrichtung. Die Aufsichtspflicht endet mit der körperlichen Übergabe an die Eltern bzw. die zur Abholung berechtigte Person. Auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht den Eltern bzw. den sonst dazu berechtigten Personen.
- (2) Gestatten die Eltern, dass ihr Kind den Hin- und/oder Rückweg von der Kindertageseinrichtung allein antritt, so haben sie hierüber eine schriftliche Erklärung bei der Leitung der Kindertageseinrichtung abzugeben. Darin versichern die Eltern, dass ihr Kind verkehrserfahren und verkehrstüchtig ist. In diesen Fällen endet die Aufsichtspflicht des pädagogischen Fachpersonals mit der Verabschiedung des Kindes.

- (3) Für Kinder, die allein in die Kindertageseinrichtungen kommen, beginnt die Aufsichtspflicht des pädagogischen Fachpersonals, sobald sich das Kind beim pädagogischen Fachpersonal gemeldet hat.
- (4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung und der Eltern (z.B. Festen, Ausflügen usw.) sind die Eltern aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

### § 11

#### **Pflichten des pädagogischen Fachpersonals**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen nehmen ihren Auftrag zum Wohl des Kindes im ständigen Austausch mit den Eltern wahr und gewährleisten deren Anspruch auf Information und Beratung hinsichtlich aller Fragen zur Entwicklung Ihres Kindes. Das pädagogische Fachpersonal steht für Auskünfte zum Entwicklungsstand des Kindes nach Absprache zur Verfügung. Auskunftsberechtigt sind nur die Eltern.  
Bei Bedarf werden die Eltern durch das pädagogische Fachpersonal auf Angebote zur Familienbildung sowie Frühförderung hingewiesen.
- (2) Die Inhalte der pädagogischen Arbeit werden durch das pädagogische Fachpersonal transparent dargestellt.
- (3) Das Hausrecht übt der Bürgermeister der Stadt Arnstadt oder ein von ihm Beauftragter aus. Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist durch den Bürgermeister ermächtigt, das Hausrecht auszuüben.

### § 12

#### **Verhalten bei Unfällen, Versicherung**

- (1) Jedes Kind, welches aufgrund eines bestehenden Benutzungsverhältnisses in einer Kindertageseinrichtung der Stadt betreut wird, ist gesetzlich unfallversichert. Der Versicherungsschutz besteht auch auf dem Hin- und Rückweg zur Kindertageseinrichtung.  
Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind durch die Eltern unverzüglich der Leitung der Kindertageseinrichtungen zu melden.
- (2) Sollte das Kind in der Kindertageseinrichtung einen Unfall erleiden bzw. so schwer erkranken, dass sofortige Hilfe erforderlich ist, hat das pädagogische Fachpersonal der Einrichtung die notwendige Behandlung durch einen Arzt oder ein Krankenhaus zu veranlassen und die Eltern zu informieren.

### § 13

#### **Elternbeirat**

- (1) In jeder Kindertageseinrichtung wird ein Elternbeirat aus Elternvertretern gebildet. Die Eltern haben das Recht, an Entscheidungen der Kindertageseinrichtung über den Elternbeirat mitzuwirken. Die Aufgaben, Befugnisse und Rechte ergeben sich aus § 10 ThürKitaG.
- (2) Des Weiteren haben die Eltern das Recht, für die Gesamtheit der Kindertageseinrichtungen der Stadt Arnstadt eine Stadtelternvertretung zu bilden.

### § 14

#### **Ausschluss eines Kindes**

- (1) Die Stadt Arnstadt ist berechtigt, nach Einzelfallprüfung befristet oder auf Dauer vom Besuch ihrer Kindertageseinrichtungen auszuschließen:
  1. Kinder, deren Eltern wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder die Gebührensatzung verstoßen;
  2. Kinder, deren Abholung bis zur Schließzeit der Kindertageseinrichtung regelmäßig nicht gewährleistet ist
  3. Kinder, die länger als einen Monat ununterbrochen unentschuldigt fehlen oder deren Eltern mit der Entrichtung der Benutzungsgebühr länger als zwei Monate im Rückstand sind, gelten zum Folgemonat als befristet ausgeschlossen, es sei denn, dass darüber eine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
  4. Die Stadt Arnstadt ist zudem berechtigt, nach Einzelfallprüfung befristet oder auf Dauer Kinder vom Besuch einer Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Stadt Arnstadt auszuschließen,
    - die wiederholt und häufig die Erziehungsarbeit in der Einrichtung erheblich gefährden oder
    - bei denen die Gefahr besteht, dass das Kind andere Kinder oder Beschäftigte gesundheitlich gefährdet,
    - deren Betreuung einen zusätzlichen Bedarf an pädagogischen Fachkräften erfordert, welcher mit dem vorhandenen Betreuungsschlüssel nicht abzusichern ist.Einem beabsichtigten Ausschluss muss eine Beratung der Eltern vorangehen.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet das Fachamt der Stadtverwaltung im Einvernehmen mit der Leitung. Der Ausschluss ist vorher anzudrohen. Den Eltern ist hierbei Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Ein befristeter Ausschluss nach Absatz 1 Nr. 4 kann auch mit sofortiger Wirkung angeordnet werden.

## § 15

### Vertragsänderung, Vertragsende, Kündigung

- (1) Anträge auf Vertragsänderungen (z.B. Betreuungsumfang oder Betreuungsort) haben schriftlich zu erfolgen. Sie müssen in der Regel spätestens vier Wochen vor der gewünschten Änderung des Betreuungsverhältnisses bei der Verwaltung eingegangen sein. Sie können nur mit Wirkung zum 15. eines Monats oder zum Monatsende vorgenommen werden.
- (2) Die Vertragspartner können den Benutzungsvertrag mit einer Frist von vier Wochen vor Beendigung aus wichtigem Grund jederzeit schriftlich oder zur Niederschrift beim zuständigen Fachamt oder der Leitung der Kindertageseinrichtung mit Wirkung zum 15. eines Monats oder zum Monatsende kündigen. Das Benutzungsverhältnis gilt mit Kündigung des Betreuungsvertrages als widerrufen. Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Posteingangs in der Kindertageseinrichtung bzw. bei der Stadtverwaltung maßgebend.

## § 16

### Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung der Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogenen Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
  - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Eltern und des Kindes, Geburtsdatum des Kindes, Bankverbindung des Bürgers
  - b) Benutzungsgebühr: Berechnungsgrundlage (z.B. Anwesenheit der Kinder, Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder einer Familie)
- (2) Die Löschung der Daten nach Abs. 1 Buchstabe a) erfolgt zwei Jahre nach Beendigung des Benutzungsvertrages bzw. zwei Jahre nach Begleichung der noch offenen Bürgerschuld.

Die Löschung der Daten nach Abs. 1 Buchstabe b) erfolgt nach Ablauf der gesetzlich definierten Frist zur Aufbewahrung von Buchungsunterlagen.

- (3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung gelten die Eltern gemäß § 19 Abs. 3 des Thüringer

Datenschutzgesetzes als über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien der Stadt unterrichtet.

## § 17

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im „Arnschter Ausrufer“ - Amtsblatt für die Stadt Arnstadt und deren Ortsteile - in Kraft.

Gleichzeitig tritt die 1. Neufassung der Satzung der Stadt Arnstadt über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft (Kita-Benutzungsatzung – KitaBenS) vom 05.12.2002 außer Kraft.

Arnstadt, den 22. Mai 2015  
Stadt Arnstadt

- Dienstsiegel -

Alexander Dill  
Bürgermeister

### Anzeigenvermerk:

Die vorstehende Satzung ist dem zuständigen Landratsamt des ILM-Kreises als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 23.02.2015 angezeigt worden; die Eingangsbestätigung des Landratsamtes ist der Stadt Arnstadt am 04.03.2015 zugegangen. Der Prüfvermerk des Landratsamtes vom 30.04.2015 ist der Stadt Arnstadt am 05.05.2015 zugegangen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Geltendmachung von Verstößen:

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Arnstadt, Der Bürgermeister, Markt 1, 99310 Arnstadt, schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 (4) Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung – Thüringer Kommunalordnung – ThürKO).

Arnstadt, 22. Mai 2015

- Dienstsiegel -

Alexander Dill  
Bürgermeister

**Beschluss-Nr. 2014/036 vom 23.04.2015**

**3. Neufassung der Satzung der Stadt Arnstadt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft (Kita-Gebührensatzung – KitaGebS)**

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt die als Anlage beigefügte 3. Neufassung der Satzung der Stadt Arnstadt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft (Kita-Gebührensatzung – KitaGebS) mit einer Erhöhung der Elternbeiträge entsprechend Variante 3 in zwei Stufen.

Die erste Stufe tritt mit Inkrafttreten der 3. Neufassung der Kita-Gebührensatzung in Kraft. Die Erhöhung der Elternbeiträge auf Stufe 2 bedarf keiner gesonderten Beschlussfassung, sondern tritt automatisch ein Jahr nach der erfolgten Erhöhung auf Stufe 1 in Kraft.

Ein gesonderter Beschluss ist nur dann erforderlich, wenn in der Zwischenzeit dies wesentliche Rahmenbedingungen erforderlich machen (Änderungen in der Landesgesetzgebung, Berücksichtigung von Kostendeckungsgraden z.B. beim Erhalt von Bedarfszuweisungen aus dem Landesausgleichsstock etc.).

Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

**Stadt Arnstadt**  
(B VI/2014/036)

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82), der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) vom 16.12.2005 (GVBl. S. 365, bereinigt im GVBl. 2006 S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/2014 vom 31.01.2013 (GVBl. S. 22) und der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82) und § 8 der Satzung der Stadt Arnstadt über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft in ihrer aktuell geltenden Fassung beschließt der Stadtrat der Stadt Arnstadt am 23.04.2015 wie folgt:

**3. Neufassung der Satzung der Stadt Arnstadt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft (Kita-Gebührensatzung - KitaGebS) vom 27. Mai 2015**

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle in § 1 Absatz 1 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes (ThürKitaG) aufgeführten Kindertageseinrichtungen, soweit diese in Trägerschaft der Stadt Arnstadt betrieben werden.

**§ 2**  
**Gebührenerhebung**

Die Stadt Arnstadt erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeiträge entsprechend § 20 ThürKitaG bezeichnet.

**§ 3**  
**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind der/die Erziehungsberechtigte/n der Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Arnstadt, auf deren Antrag/Veranlassung hin das Kind die Betreuung in der Kindertagesstätte in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 4**  
**Entstehen und Ende der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abschluss eines Benutzungsvertrages für eine Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Vertragskündigung oder dem einseitigen Ausschluss des Kindes.

**§ 5**  
**Fälligkeit und Zahlweise**

- (1) Der Elternbeitrag ist als Monatsbeitrag zu entrichten.
- (2) Der Elternbeitrag wird in einem Gebührenbescheid festgesetzt und gilt auch für die auf den Zugang des Bescheides folgenden Monate.
- (3) Der Elternbeitrag ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse Arnstadt zu entrichten. Die Zahlung soll bargeldlos erfolgen. Zur Vereinfachung des Zahlungsverfahrens sowie zur Vermeidung von

Zahlungsrückständen ist das erforderliche SEPA-Lastschriftmandat mittels Formblatt der Stadtkasse Arnstadt zu erteilen. Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht möglich.

### **§ 6 Wegfall der Zahlungspflicht**

- (1) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Kindertageseinrichtung tageweise, z.B. zu Fortbildungszwecken oder aus sonstigen Gründen, geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind während eines laufenden Monats in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. eines Monats der volle Elternbeitrag für den Aufnahme-monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. eines Monats ist die Hälfte des Elternbeitrages für den Aufnahmemonat zu zahlen. Die Regelung der Sätze 1 und 2 gilt entsprechend für die Vertragskündigung und den einseitigen Ausschluss eines Kindes während eines laufenden Monats.
- (3) Eine vorübergehende Abwesenheit eines Kindes wegen Erkrankung oder aus sonstigen Gründen lässt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.
- (4) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich bescheinigter Erkrankung oder Kuraufenthalt die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat ununterbrochen nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag um die Hälfte des nach § 7 bemessenen Elternbeitrages ermäßigt.

### **§ 7 Maßstab und Satz des Elternbeitrages**

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach dem Alter des Kindes, dem Betreuungsumfang und der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder einer Familie. Diese Regelung gilt ebenso für Alleinerziehende oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 Sozialgesetzbuch (SGB) - Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe - leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Die Eltern können beim Betreuungsumfang zwischen einer Halbtagsbetreuung und einer Ganztagsbetreuung wählen.
- (3) Die Höhe des Elternbeitrages für eine Ganztags- oder Halbtagsbetreuung in Euro pro Monat ergibt sich aus der Tabelle als Anlage 1 zu dieser Satzung. Der Elternbeitrag nach Stufe 1 wird mit Inkrafttreten der 3. Neufassung erhoben. Ein Jahr nach Inkrafttreten der 3. Neufassung dieser Satzung er-

folgt die Erhöhung der Elternbeiträge auf Stufe 2 entsprechend Anlage 1 zu dieser Satzung.

- (4) Bei Betreuung eines Kindes außerhalb der Öffnungszeiten sind die dadurch entstandenen Mehrkosten dem Träger durch die Eltern zu erstatten. Für jede beginnende halbe Stunde entstehen Mehrkosten in Höhe von 15,00 €.
- (5) Für die Betreuung von Kindern aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens wird der Elternbeitrag gemäß der Absätze 1 bis 5 erhoben. Der festgesetzte pauschalierte Anteil an den Betriebskosten wird nach § 18 Abs. 6 ThürKitaG durch die Wohnsitzgemeinde getragen.
- (6) Für die Betreuung von Kindern aus Gemeinden außerhalb Thüringens sind die nicht durch den Elternbeitrag gedeckten durchschnittlichen Betriebskosten des Platzes gemäß Festlegung des zuständigen Ministeriums durch die Wohnsitzgemeinde oder den örtlichen zuständigen Träger der Jugendhilfe zu tragen.

### **§ 8 Auskunftspflichten**

- (1) Die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder einer Familie ist durch Vorlage aussagekräftiger Unterlagen zu belegen. Wird der Nachweis nicht erbracht, wird der Elternbeitrag in Höhe des für ein Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.
- (2) Die Einstufung in die nächste Altersstufe gemäß Anlage 1 erfolgt auf den 1. des auf den Geburtstag des Kindes folgenden Monats.
- (3) Veränderungen, die sich auf die Höhe des Elternbeitrages auswirken, sind unverzüglich und unaufgefordert der Kindertagesstättenverwaltung der Stadtverwaltung Arnstadt zu melden und werden ab dem folgenden Monat der Bekanntgabe berücksichtigt.

### **§ 9 Übernahme des Elternbeitrages**

Der Elternbeitrag kann nach § 90 Abs. 3 des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden.

### **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung im „Arnschter Ausrufer - Amts-

blatt für die Stadt Arnstadt und deren Ortsteile“  
folgenden Monats in Kraft.

- (2) Mit Ablauf des Tages vor dem Inkrafttreten der in Absatz 1 genannten Satzung tritt die 2. Neufassung der Satzung der Stadt Arnstadt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft vom 05.12.2002 außer Kraft.

Anlage 1 zur 3. Neufassung Kita-Gebührensatzung:  
Höhe des monatlichen Elternbeitrages für die  
Benutzung der Kindertageseinrichtungen in  
Trägerschaft der Stadt Arnstadt

Arnstadt, den 27. Mai 2015  
Stadt Arnstadt

- Dienstsiegel -

Alexander Dill  
Bürgermeister

Genehmigungsvermerk:

Die vorstehende Satzung ist dem zuständigen Landratsamt des Ilm-Kreises als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 27.04.2015 zur Genehmigung vorge-

legt worden; die Eingangsbestätigung des Landratsamtes ist der Stadt Arnstadt am 30.04.2015 zugegangen. Der Genehmigungsbescheid des Landratsamtes vom 20.05.2015 (AZ 092.6232 04) ist der Stadt Arnstadt am 21.05.2015 zugegangen. Einer vorfristigen öffentlichen Bekanntmachung wurde durch die Kommunalaufsicht zugestimmt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Geltendmachung von Verstößen:

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Arnstadt, Der Bürgermeister, Markt 1, 99310 Arnstadt, schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 (4) Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung – Thüringer Kommunalordnung – Thür-KO).

Arnstadt, 27. Mai 2015

- Dienstsiegel -

Alexander Dill  
Bürgermeister

**Anlage 1 zur 3. Neufassung Kita-Gebührensatzung vom 27. Mai 2015**

**Höhe des monatlichen Elternbeitrages für die Benutzung der  
Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Arnstadt**

**STUFE 1**

<b>Ganztagsbetreuung bei</b>	0 bis 1 Jahr	1 bis 2 Jahre	2 bis 3 Jahre	Über 3 Jahre bis zum Schuleintritt
einem kindergeldberechtigten Kind einer Familie	160,00 €	155,00 €	130,00 €	125,00 €
zwei kindergeldberechtigten Kindern einer Familie	135,00 €	125,00 €	110,00 €	106,00 €
drei kindergeldberechtigten Kindern einer Familie	110,00 €	100,00 €	90,00 €	88,00 €
Ab dem vierten kindergeldberechtigten Kind einer Familie	80,00 €	75,00 €	65,00 €	59,00 €
Mehrkosten wegen Überschreitung der Öffnungszeit je beginnende halbe Stunde	15,00 €	15,00 €	15,00 €	15,00 €

<b>Halbtagsbetreuung bei</b>	0 bis 1 Jahr	1 bis 2 Jahre	2 bis 3 Jahre	Über 3 Jahre bis zum Schuleintritt
einem kindergeldberechtigten Kind einer Familie	120,00 €	105,00 €	95,00 €	83,00 €
zwei kindergeldberechtigten Kindern einer Familie	100,00 €	85,00 €	80,00 €	71,00 €
drei kindergeldberechtigten Kindern einer Familie	80,00 €	70,00 €	65,00 €	58,00 €
Ab dem vierten kindergeldberechtigten Kind einer Familie	60,00 €	55,00 €	50,00 €	46,00 €
Mehrkosten wegen Überschreitung der Öffnungszeit je beginnende halbe Stunde	15,00 €	15,00 €	15,00 €	15,00 €

**STUFE 2** (Erhöhung tritt nach einem Jahr in Kraft)

<b>Ganztagsbetreuung bei</b>	0 bis 1 Jahr	1 bis 2 Jahre	2 bis 3 Jahre	Über 3 Jahre bis zum Schuleintritt
einem kindergeldberechtigten Kind einer Familie	190,00 €	180,00 €	160,00 €	125,00 €
zwei kindergeldberechtigten Kindern einer Familie	162,00 €	153,00 €	136,00 €	106,00 €
drei kindergeldberechtigten Kindern einer Familie	133,00 €	126,00 €	112,00 €	88,00 €
Ab dem vierten kindergeldberechtigten Kind einer Familie	105,00 €	99,00 €	88,00 €	59,00 €
Mehrkosten wegen Überschreitung der Öffnungszeit je beginnende halbe Stunde	15,00 €	15,00 €	15,00 €	15,00 €

<b>Halbtagsbetreuung bei</b>	0 bis 1 Jahr	1 bis 2 Jahre	2 bis 3 Jahre	Über 3 Jahre bis zum Schuleintritt
einem kindergeldberechtigten Kind einer Familie	127,00 €	120,00 €	107,00 €	83,00 €
zwei kindergeldberechtigten Kindern einer Familie	108,00 €	102,00 €	91,00 €	71,00 €
drei kindergeldberechtigten Kindern einer Familie	89,00 €	84,00 €	75,00 €	58,00 €
Ab dem vierten kindergeldberechtigten Kind einer Familie	70,00 €	66,00 €	59,00 €	46,00 €
Mehrkosten wegen Überschreitung der Öffnungszeit je beginnende halbe Stunde	15,00 €	15,00 €	15,00 €	15,00 €

**Beschlüsse der 10. Sitzung  
des Stadtrates am 23.04.2015**

**Beschluss-Nr. 2015/0175**

**Genehmigung der Niederschrift der 8. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt am 19.02.2015 (öffentlicher Teil)**

Die Niederschrift der 8. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 19.02.2015 (öffentlicher Teil) wird gemäß § 42 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2(2003, S. 41) genehmigt.

**Beschluss-Nr. 2015/0185**

**Genehmigung der Niederschrift der 9. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt am 19.03.2015 (öffentlicher Teil)**

Die Niederschrift der 9. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 19.03.2015 (öffentlicher Teil) wird gemäß § 42 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2(2003, S. 41) genehmigt.

**Beschluss-Nr. 2015/0153**

**Theaterfinanzierung 2015 sichern**

1. Der Stadtrat hält es für sachlich geboten, dass für die Bewirtschaftung des Theaters der Theaterverein 2015 einen städtischen Zuschuss von 245.000 EUR benötigt.
2. Der Bürgermeister unterbreitet dem Stadtrat über den Entwurf des Haushaltsplanes 2015 einen Vorschlag zur Sicherung des städtischen Zuschusses von 245.000 EUR an den Theaterverein.

**Beschluss-Nr. 2015/0173**

**Einstellungsstopp für die Stadtverwaltung Arnstadt**

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt mit sofortiger Wirkung einen Einstellungsstopp bei der Stadt/Stadtverwaltung Arnstadt. Alle Verlängerungen von derzeit befristeten Arbeitsverhältnissen und/oder Neueinstellungen müssen vom Bürgermeister ausführlich begründet und durch den Hauptausschuss genehmigt werden.

Von diesem Einstellungsstopp ausgeschlossen sind notwendige Einstellungen, die aus der eventuellen Verschmelzung der Stadtmarketing Arnstadt GmbH und

dem Kulturbetrieb resultieren sowie weitere notwendige Einstellungen, zu denen die Stadt Arnstadt gesetzlich verpflichtet ist (z. B. Kindergärten).

**Beschluss-Nr. 2015/0181**

**Würdigung von Jörg Kaps für die Verleihung des deutsch-jüdischen Geschichtspreises**

1. Der Stadtrat würdigt die Geschichtsarbeit von Herrn Jörg Kaps, insbesondere sein Engagement in der Vorbereitung und Umsetzung der Aktion „Stolpersteine“. Der Stadtrat bedankt sich aus drücklich bei Herrn Kaps und unterstützt ihn bei der Fortführung des Projektes „Stolpersteine“.
2. Der Stadtrat empfiehlt den Bürgermeister, die Arbeit von Jörg Kaps durch die Eintragung ins „Goldene Buch der Stadt Arnstadt“ zu würdigen.

**Beschluss-Nr. 2015/0182**

**Einrichtung einer Arbeitsgruppe  
Haushaltskonsolidierung**

Der Bürgermeister richtet umgehend eine Arbeitsgruppe Haushaltskonsolidierung ein, der er selber, je ein Mitglied jeder Fraktion und geeignete Mitglieder der Verwaltung angehören sollen.

Die Arbeitsgruppe soll Vorschläge für die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes erstellen und prüfen.

**Beschluss-Nr. 2015/0179**

**Genehmigung der Niederschrift der 9. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 19.03.2015 - nichtöffentlicher Teil**

Die Niederschrift der 9. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 19.03.2015 (nichtöffentlicher Teil) wird gemäß § 42 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2(2003, S. 41) genehmigt.

**Beschluss-Nr. 2015/0176**

**Zustimmung zum Verkauf der stadteigenen Immobilie „Längwitzer Mauer 2“ in Arnstadt (Gemarkung Arnstadt, Flur 1, Flurstück 151) im Ergebnis einer öffentlichen Ausschreibung**

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt den Verkauf des Grundstückes in der Gemarkung Arnstadt, Flur 1, Flurstück 151 („Längwitzer Mauer 2“) im Ergebnis einer öffentlichen Ausschreibung.

(aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzter Beschlusstext)

**Beschluss-Nr. 2015/0177**

**Zustimmung zum Verkauf des stadteigenen Grundstückes in der Gemarkung Arnstadt, Flur 4, Flurstück 948/2 (Ecke „Muhmengasse“/Karl-Marien-Straße)**

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt den Verkauf des Grundstückes in der Gemarkung Arnstadt, Flur 4, Flurstück 948/2 (Ecke „Muhmengasse“/Karl-Marien-Straße).

(aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzter Beschlusstext)

Alexander Dill  
Bürgermeister

---

**Beschluss der 9. Sitzung  
des Hauptausschusses am 05.03.2015**

**Beschluss-Nr. 2015/0162**

**Rahmenvertrag zur Lieferung von Verkehrstechnik und Zubehör (2015/04/30)**

Der Jahresvertrag zur Lieferung von Verkehrszeichen und Zubehör wird auf das Angebot der Fa. Bremicker Verkehrstechnik in 04509 Wiedemar erteilt. (Vergabe Nummer 2015/04/30)

(aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzter Beschlusstext)

Alexander Dill  
Bürgermeister

---

**Beschlüsse der 15. Sitzung des Bau-,  
Vergabe- und Umweltausschusses  
am 21.04.2015**

**Beschluss-Nr. 2015/0144**

**Vergabe nach VOB**

**Neubau Busumsteigepunkt im Gewerbegebiet Arnstadt – Nord, Alfred - Ley - Straße  
Los 3 - Überdachung und Wartebereiche**

Die Firma MMS Stahl- und Anlagenbau GmbH, Prof.-Hermann-Klare-Str. 8 in 07407 Rudolstadt, den

Zuschlag auf das Los 3 – Überdachung und Wartebereiche – der Maßnahme Neubau Busumsteigepunkt im Gewerbegebiet Arnstadt Nord, Alfred-Ley-Straße, Verg.-Nr. 2/15.

(aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzter Beschlusstext)

#### **Beschluss-Nr. 2015/0142**

#### **Vergabe nach VOB - Neubau Busumsteigepunkt im Gewerbegebiet Arnstadt- Nord / Alfred - Ley – Straße Los 2 - Tiefbau - und Straßenbauarbeiten**

Die Firma ARKUS Bau GmbH & Co.KG, Im Mittelfelde 4 in 99098 Erfurt, erhält den Zuschlag auf das Los 2 – Tiefbau- und Straßenbauarbeiten – der Maßnahme Neubau Busumsteigepunkt im Gewerbegebiet Arnstadt Nord, Alfred-Ley-Straße, Verg.-Nr. 1/15.

(aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzter Beschlusstext)

Alexander Dill  
Bürgermeister

---

## **Informationen aus dem Rathaus**

### **Unkrautbeseitigung auf öffentlichen Verkehrsflächen**

Die ersten Sonnenstrahlen des Jahres durften wir in den vergangenen Tagen bereits genießen. Die frühlinghaften Temperaturen wecken neue Lebensgeister und laden nicht nur unsere Bürgerinnen und Bürger, sondern auch die Gäste unserer Stadt und deren Ortsteile zu ausgiebigen Spaziergängen ein. Doch der Frühling hat auch seine Schattenseiten: Durch den milden Winter schreitet die Vegetation rasant voran und der unerwünschte Wildbewuchs ist in weiten Teilen des Stadtbildes unverkennbar. Nachdem sowohl durch das große Engagement vieler Bürgerinnen und Bürger beim diesjährigen Frühjahrsputz als auch durch Arbeiten des städtischen Baubetriebshofes und der Fa. Hannighofer die ersten Schritte zur Beseitigung der Spuren des Winters und zur Verschönerung des Stadtbildes gemacht wurden, ist der Baubetriebshof im Auftrag der Stadtverwaltung Arnstadt bereits in neuer Mission im Stadtgebiet unterwegs, um die unliebsamen Wildkräuter frühestmöglich zu beseitigen

und so für ein ansprechendes Stadtbild zu sorgen.

Doch nicht nur die Stadt selbst ist hier in der Pflicht.

Aus der **Straßenreinigungssatzung** ergibt sich ebenfalls ein Handlungsbedarf für private Grundstückseigentümer bzw. -besitzer.

Die Reinigung der **Gehwege** ist nach derzeit gültiger Straßenreinigungssatzung auf die **Anlieger** der öffentlichen Straßen übertragen und somit nicht durch die Stadt Arnstadt durchzuführen. Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Besitzer eines Grundstückes an einer öffentlichen Straße sind für die Reinigung des Gehweges in der Länge der straßenseitigen Grundstücksfront ihres Grundstückes verantwortlich. Diese Reinigungspflicht umfasst neben der Entfernung von Verunreinigungen auch die Beseitigung von **Wildkräutern**, Laub und Ästen. Pflanzenschutzmittel zur Beseitigung von Wildkräutern dürfen nicht angewendet werden, wenn damit gerechnet werden muss, dass ihre Anwendung im Einzelfall schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf das Grundwasser oder sonstige erhebliche Auswirkungen auf geschützte Interessen – insbesondere auf den Naturhaushalt – hat.

Im Interesse der Sauberkeit und eines gepflegten Erscheinungsbildes unserer Stadt möchten wir darum bitten, ganzjährig für einen ordnungsgemäßen Reinigungszustand vor Ihrem Grundstück Sorge zu tragen.

Gleichzeitig möchten wir uns herzlich bei all unseren Bürgerinnen und Bürgern bedanken, die das ganze Jahr über ihren Anliegerpflichten aus der Straßenreinigungssatzung der Stadt Arnstadt nachkommen und so maßgeblich das Erscheinungsbild unserer Stadt positiv beeinflussen und prägen.

Nähere Informationen zur Straßenreinigungssatzung können auf der Internetseite der Stadt Arnstadt unter [www.arnstadt.de](http://www.arnstadt.de) unter **Kommunales - Satzungen** nachgelesen werden.

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung!

## NICHT AMTLICHER TEIL

### Bücheraktion überschreitet Ziel

Am 15. Mai ging die Aktion „(M)ein Buch für Arnstadt“, bei der 333 Bücher für die Arnstädter Bibliothek neu angeschafft werden sollten, zu Ende. Die Organisatoren der Aktion um Renate Rupp sind von der Resonanz begeistert und konnten mit insgesamt 354 gestifteten Büchern sogar über das Ziel hinausschießen. Ihr Dank gilt allen Stiftern und Unterstützern. Die Stifter kamen zum überwiegenden Teil aus Arnstadt, aber auch aus den Nachbargemeinden. Weil sie die Idee toll fanden, unterstützten auch Menschen, die aus Mannheim und München zu Besuch in unserer Stadt waren die Aktion mit einem Buchkauf. Insgesamt wurden 318 Bücher gekauft und gestiftet. Zudem gingen auf das Treuhandkonto drei Spenden in Höhe von insgesamt 90,-€ ein, die in Bücher umgesetzt wurden. 20 Bücher stiftete die Hamburger Körber-Stiftung, 10 Bücher die Thüringer Allgemeine, 4 Bücher die Maria Pawlowna Gesellschaft aus Weimar.

Für die Aktion „(M)ein Buch für Arnstadt“ konnten sich Stifter ein Buch in einer der teilnehmenden Buchhandlung aussuchen und es bezahlen. Das Buch wurde anschließend mit dem Namen des Spenders versehen und an die Arnstädter Stadt- und Kreisbibliothek weitergeleitet. Die Idee zur Aktion kam der Initiatorin, Renate Rupp, bei einer der beiden Bürgerversammlungen, die Bürgermeister Alexander Dill in diesem Jahr abhielt, um über die Finanzsituation der Stadt, deren Ursachen und deren Folgen zu informieren. Von Renate Rupp heißt es dazu: „Wir sind eine Gruppe engagierter Bürger, kein Verein, keine Partei. Wir wissen um die finanziellen Nöte unserer Stadt und möchten einen Beitrag dazu leisten, dass ein attraktives kulturelles Angebot erhalten bleibt.“

Der Bürgermeister bedankt sich bei allen Organisatoren und Stiftern und lobt die Aktion als Vorbild dafür, was durch bürgerschaftliches Engagement, auch in schwierigen finanziellen Zeiten, möglich ist.

### Neuer Konzertflügel im Rathausaal

Das Arnstädter Rathaus ist um eine Attraktion reicher. Nach 5 Jahren Spendensammeln ist es ein Bayreuther aus dem Hause Steingraber & Söhne geworden. Der neue Konzertflügel mit der Bezeichnung „Modell 200“, ist aus dem Jahre 1905 und besitzt ein neues Innenleben. Ein vergleichbares fabrikneues Instrument liegt in einer Preiskategorie um die 80.000,- €. Der neue Flügel muss nun erst einmal eine Weile in seiner neuen Umgebung ruhen, damit er sich akklimatisieren kann. Anfang Juni wird er dann von einem Fachmann gestimmt und final abgenommen. Der Klang des neuen Flügels wird zum ersten Mal zum Eröffnungskonzert des diesjährigen Jazz-Weekends, am Donnerstag, 4. Juni, zu beurteilen sein. Dies wird die Feuertaufe oder auch Vorpremiere

sein, bevor Mitte bis Ende Juni alle Spender des Flügels zu einem großen „Einweihungs- und Dankeschönkonzert“ eingeladen werden. Hierfür erhalten alle Spender, die eine Adresse angegeben haben eine gesonderte Einladung per Post. Für die Anschaffung wird der gesamte Spendenbetrag von 26.129,71 € fällig. Für die Etablierung einer Konzertreihe sowie für ein kleines Klimasystem wirbt die Stadtverwaltung Arnstadt für weitere Spenden.

### Spendenkonto

Sparkasse Arnstadt-Ilmenau

BLZ: 840 510 10

Kto.-Nr.: 18 300 002 64

IBAN: DE59 8405 1010 1830 0002 64

BIC: HELADEF1ILK

Stichwort: Konzertflügel



## Verkehrsänderungen in Arnstadt

Die Stadtverwaltung Arnstadt nahm wiederkehrende Hinweise aus der Bevölkerung zur mangelnden Verkehrssicherheit an verschiedenen Punkten in Angelhausen-Oberndorf zum Anlass, die gesamte Verkehrssituation des Ortsteils neu zu bewerten.

Das Ergebnis der Analyse führt dazu, dass im gesamten Ortsteil eine Tempo-30-Zone eingerichtet wird. Zudem kommt es zur Änderung der Vorfahrtsregelung, sodass an allen Kreuzungen „rechts vor links“ gilt. Mit Hilfe der Maßnahmen wird eine Verkehrsberuhigung und eine klare Verkehrsregelung an allen Kreuzungen, insbesondere „Angelhäuser Straße“ / „Dornheimer Weg“ / „Kleine Angelhäuser Straße“, erreicht.

In einer Übergangphase wird mit separaten Hinweisschildern auf die geänderte Vorfahrtsregelung aufmerksam gemacht.

Die verringerte Geschwindigkeitsbegrenzung und geänderte Vorfahrtsregelung treten ab Donnerstag, 28. Mai 2015, in Kraft.

Eine weitere Verkehrsänderung wird es zukünftig in der Richard-Wagner-Straße geben. Auch hier gab es in der Vergangenheit des Öfteren Hinweise aus der Bevölkerung, dass in der Straße der östliche Teil stadteinwärts sehr schlecht einsehbar ist. Der Gegenverkehr wird durch die am Fahrbahnrand parkenden Fahrzeuge erst spät erkannt. Zudem kam es vermehrt zu Vorfällen am Fußgängerüberweg. Dieser ist häufig zugeparkt oder wird von Fahrzeugführern missachtet.

Die Stadtverwaltung Arnstadt reagiert auf die Hinweise indem ab Anfang Juni die Parkordnung im östlichen Teil der Richard-Wagner-Straße wechselseitig angeordnet wird. Diese Maßnahme führt zu einer besseren Sicht im Kurvenbereich, sodass bei Gegenverkehr rechtzeitig eine Ausweichstelle genutzt werden kann.

Für den stadteinwärts fahrenden Verkehrsteilnehmer ist der Fußgängerüberweg vor der Schule länger und besser einsehbar. Die Stadtverwaltung bedankt sich bei allen Bürgern, die sachdienliche Hinweise zur Gefahrenminimierung geliefert haben.

## Öffentliche Gedenkveranstaltung

Der Volksaufstand von 1953 in der DDR jährt sich am 17. Juni 2015 zum 62. Mal. Aus diesem Anlass lädt die Stadt Arnstadt gemeinsam mit der Vereinigung Opfer des Stalinismus (VOS) Ortsgruppe Arnstadt/Gotha e.V. zu einer öffentlichen Gedenkveranstaltung ein. Die Gedenkveranstaltung findet am Mittwoch, 17. Juni 2015 um 14:00 Uhr an der Gedenkstele „Den Opfern kommunistischer Gewalt 1945 – 1989“ in der Rosenstraße/Pfortenstraße in Arnstadt statt.

## Stolpersteinverlegung am 19. Juni 2015

Am Freitag, 19. Juni 2015, sorgt Jörg Kaps, Sozialarbeiter bei der Stadtjugendpflege, wieder dafür, dass es, im positiven Sinne, etwas uneinheitlicher auf Arnstadts Gehwegen wird. Denn an diesem Tag werden 14 weitere Stolpersteine verlegt, die den Opfern der Nationalsozialisten während des 2. Weltkrieges gewidmet sind und dafür sorgen sollen, dass Menschen über diese Steine und den Schicksalen der Menschen für die sie stehen im wahrsten Sinne des Wortes stolpern. 127 dieser würfelförmigen Betonsteine mit Messingplatte existieren bereits auf Arnstadts Straßen. Jeder einzelne befindet sich vor dem letzten frei gewählten Wohnhaus der NS-Opfer. Die neuen Stolpersteine werden am 19. Juni 2015, **ab 9:00 Uhr** in Anwesenheit des Bürgermeisters und der Landrätin zunächst in der Erfurter Straße 6, vor dem Eiscafé am Hopfenbrunnen und im direkten Anschluss in der Ritterstraße 2 und 7 verlegt. Während der Verlegung wird Jörg Kaps zum Leben und Schicksal der Opfer informieren. Die Gedenkveranstaltung wird zudem durch Gastredner und entsprechender Musik begleitet. Seit 2007 werden die Stolpersteine in Arnstadt verlegt. Finanziert werden sie aus privaten Spenden. Noch immer übersteigt die Zahl der Opfer, die Zahl der Stolpersteine. Aus diesem Grund werben wir weiterhin für Spenden.

### Spendenkonto

Sparkasse Arnstadt-Ilmenau

BLZ: 840 510 10

Kto.-Nr.: 18 300 002 64

IBAN: DE59 8405 1010 1830 0002 64

BIC: HELADEF1ILK

Stichwort: Stolpersteine

Des Weiteren wird im Rahmen der Stolpersteinverlegung Jörg Kaps, der im Januar diesen Jahres den German Jewish History Award erhalten hat, für seine Geschichtsaufarbeitung mit einem Eintrag in das Goldene Buch der Stadt Arnstadt geehrt.



## Neuer Spielplatz in Kita „Benjamin Blümchen“

Mit dem „Benjamin-Blümchen-Lied“ und eines eigens komponierten und vorgetragenen „Spielplatz-Songs“ feierten 100 Kindergartenkinder in der Kita „Benjamin Blümchen“ die Eröffnung ihres neuen Spielplatzes. Zu den Eröffnungsgästen gehörten auch Bürgermeister Dill und der 1. Beigeordnete der Stadt, Ulrich Böttcher. Beide wünschten den Kindern viel Spaß beim Spielen auf den neuen Geräten und testeten zugleich, gemeinsam mit dem Arnstädter Nachwuchs, den Spaßfaktor des neuen Spielplatzes aus.

Der alte Spielplatz stammte aus dem Jahr 1992 und war nach 23 Jahren intensiver Nutzung verschlissen. Somit wurde für 26.000 € ein neuer Spielplatz für die jüngsten Bürger unserer Stadt gebaut. Finanziert wurde er mit Haushaltsmitteln des vergangenen Jahres. Viele schöne Stunden verbringen die Kinder zukünftig mit folgenden



Spielgeräten: Drehspiel Supernova, Schaukelkombination, Doppel-Turn-Reck, Rutschturm, Sandspieltisch, Schwingschaukel für Kleinkinder und einem Kletterturm.

Mit der Baumaßnahme wurde ein Austausch des Sands verbunden, der in regelmäßigen Abständen, inklusive vorbereitende Arbeiten, durch den städtischen Baubetriebshof durchgeführt wird.

